

**Satzung
vom 08.01.1996
über die Auszeichnung verdienter Frauen und Männer**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) hat der Rat der Stadt Haan am 19. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Haan verleiht zur besonderen Ehrung Frauen und Männern, die sich um Haan besondere Verdienste erworben haben, die

Ehrengabe der Stadt Haan.

Vor jeder Verleihung wählen der Bürgermeister, seine Stellvertreter und je ein Mitglied der Ratsfraktionen, denen weder der Bürgermeister noch einer seiner Stellvertreter angehört, einen geeigneten Gegenstand aus. Dieser wird mit dem Stadtwappen und der Inschrift "Ehrengabe der Stadt Haan" versehen. Unter dem Stadtwappen werden der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.

§ 2

Die Ehrengabe wird verliehen:

Für besondere Verdienste um die Stadt Haan, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatstädtischem oder sportlichem Gebiet.

§ 3

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Stadtdirektor. Auch Verbände und Organisationen können Vorschläge machen, und zwar mit schriftlich begründeten Eingaben an den Bürgermeister.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Für die Verleihung wird jeweils eine Urkunde angefertigt, die durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch den Stadtdirektor oder seinen Stellvertreter unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste zu erwähnen.

§ 6

Die Übergabe der Ehrengabe und der Urkunde erfolgt in der Regel alle 5 Jahre in feierlicher Form in einer Sondersitzung des Rates der Stadt in Anwesenheit der Auszuzeichnenden, möglichst am 15. Februar, dem Tag, an dem der Gemeinde Haan 1921 die Stadtrechte verliehen wurden.

§ 7

1. Für die Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Stadt ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können sonstige Ehrengaben (Wappenteller, Bücher, wertvolle Schallplatten, u. a.) von Fall zu Fall je nach Bedarf und Erfordernis überreicht werden.
2. Die Entscheidung über die Verleihung dieser Ehrengaben liegt beim Bürgermeister.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt vom 18. September 1968 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 08.01.1996 im Amtsblatt der Stadt Haan am 15.01.1996; in Kraft ab 16.01.1996